Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3656

06. 12. 88

Sachgebiet 2032

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

a) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/2383 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften

b) zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/2212 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Ablösung der bisherigen pauschalen Vergütung für Soldaten mit Spitzendienstzeiten (§ 50a BBesG) durch eine Individualregelung.

B. Lösung

Ermächtigung des Bundesministers des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen zum Erlaß von Rechtsverordnungen, in denen die Vergütung für Soldaten mit Dienstbezügen und eine entsprechende Erhöhung des Wehrsoldes für Wehrsoldempfänger zu regeln ist, die mehr als 12 bis 16 Stunden und mehr als 16 bis 24 Stunden zusammenhängenden Dienst leisten und denen dafür keine Freistellung vom Dienst gewährt werden kann. Bemessungsgrundlage ist die tägliche und wöchentliche Rahmendienstzeit.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 11/2212.

D. Kosten

Die Kosten sollen sich im Rahmen der Aufwendungen für die bisherige Vergütung für Spitzendienstzeiten (195 Mio. DM/Jahr) halten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften — Drucksache 11/2383 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

b) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften — Drucksache 11/2212 — abzulehnen.

Bonn, den 30. November 1988

Der Innenausschuß

Bernrath	**Dr. Kappes**	**Heistermann**	**Richter**	**Frau Olms**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften — Drucksache 11/2383 — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**	Artikel 1 **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**
Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553, 1666), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert wurde, wird wie folgt geändert:	Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553, 1666), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert wurde, wird wie folgt geändert:
1. § 50a wird wie folgt gefaßt:	1. § 50a wird wie folgt gefaßt:
„§ 50a Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung	„§ 50a Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung
(1) Soldaten mit Dienstbezügen aus der Bundesbesoldungsordnung A, *die im Kalendermonat mindestens dreimal mehr als 12 Stunden an einem Kalendertag oder mehr als 12 bis 24 Stunden an zwei aufeinanderfolgenden Kalendertagen* zusammenhängenden Dienst leisten und denen dafür keine Freistellung vom Dienst gewährt werden kann, *erhalten bei im übrigen normaler zeitlicher Belastung für jeden derartigen Dienst eine Vergütung nach Anlage IX.* Die Vergütung wird frühestens für Dienste nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Dienstantritt gewährt.	**Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen die Gewährung einer Vergütung für** Soldaten mit Dienstbezügen aus der Bundesbesoldungsordnung A **zu regeln, die** **a) mehr als 12 und höchstens 16 Stunden** **b) mehr als 16 und höchstens 24 Stunden** zusammenhängenden Dienst leisten und denen dafür keine Freistellung vom Dienst gewährt werden kann. **Die Bemessungsgrundlage für die Vergütung und die Freistellung vom Dienst ist die tägliche Rahmendienstzeit als Bestandteil einer wöchentlichen Rahmendienstzeit. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.** Die Vergütung wird frühestens für Dienste nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Dienstantritt gewährt."
(2) Die Vergütung wird nicht gewährt *a) neben Auslandsdienstbezügen nach § 52 des Bundesbesoldungsgesetzes,* *b) neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 oder 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B,* *c) mit Feststellung des Spannungs- und Verteidigungsfalles und bei Anordnung erhöhter Bereitschaftsstufen.*	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(3) Die allgemeine Verwaltungsvorschrift erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern."	
2. In der Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird unter „Bundesbesoldungsgesetz" hinter „§ 50 a" die Zahl „100,00" *in „15,00" geändert.*	2. In der Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird unter „Bundesbesoldungsgesetz" die Zeile „§ 50 a" die Zahl „100,00" **gestrichen.**
Artikel 2 **Änderung des Wehrsoldgesetzes**	Artikel 2 **Änderung des Wehrsoldgesetzes**
(1) Der der Anlage des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2550), angefügte Satz wird wie folgt gefaßt:	(1) Der der Anlage des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2550), angefügte Satz wird wie folgt gefaßt:
„Für jeden zusammenhängenden Dienst, für *den* nach § 50 a des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung gewährt wird, *erhöht sich der Wehrsold um 6,00 Deutsche Mark. Dies gilt nicht, wenn doppelter Wehrsold nach § 2 Abs. 2 gezahlt wird."*	**„Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen für jede Dienstleistung,** für **die** nach § 50 a des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung gewährt wird, **die Gewährung eines erhöhten Wehrsoldes zu regeln. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates."**
(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.	unverändert
Artikel 3 ***Änderung des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes***	**entfällt**
Das Sechste Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117) wird wie folgt geändert:	
„In Artikel IX § 2 wird das Wort ‚nichtruhegehaltfähige' durch das Wort ‚ruhegehaltfähige' ersetzt."	
Artikel *4* **Berlin-Klausel**	Artikel **3** **Berlin-Klausel**
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.
Artikel 5 **Inkrafttreten. Aufhebung einer Verordnung**	Artikel **4** **Inkrafttreten. Aufhebung einer Verordnung**
Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des *zweiten* auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit Spitzendienstzeiten vom 28. August 1980 (BGBl. I S. 1645), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1180), außer Kraft.	Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des **vierten** auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit Spitzendienstzeiten vom 28. August 1980 (BGBl. I S. 1645), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1180), außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Kappes, Heistermann, Richter und Frau Olms

I. Ablauf der Beratungen

Beide Gesetzentwürfe wurden in der 100. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Oktober 1988 an den Innenausschuß federführend sowie an den Verteidigungsausschuß und an den Haushaltsausschuß, an letzteren auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung, zur Mitberatung überwiesen.

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 30. November 1988 empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (Ausschußdrucksache 11/0049 des Verteidigungsausschusses) anzunehmen. Dieser Änderungsantrag weicht von der vom Innenausschuß schließlich gebilligten Fassung nur insoweit ab, als in Artikel 1 und 2 jeweils der Bundesminister der Verteidigung zum Erlaß der jeweiligen Rechtsverordnung ermächtigt werden sollte. Dem Änderungsantrag waren weiter zwei Verordnungsentwürfe des Bundesministeriums der Verteidigung sowie eine Information über die vorgesehene Neufassung der ZDv 10/5 beigefügt. Der Verteidigungsausschuß hat mitgeteilt, daß der Beschluß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN gefaßt worden ist. Den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD hat der Verteidigungsausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Zustimmung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Haushaltsausschuß hat mitgeteilt, daß er seine Mitberatung nach Abschluß der Beratungen im Innenausschuß im Rahmen seiner Beratung nach § 96 der Geschäftsordnung durchführen wird.

Der Innenausschuß hat die Gesetzentwürfe in seiner 39. Sitzung am 30. November 1988 beraten und dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 11/2383 in der durch die Beratung modifizierten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, vorbehaltlich einer abweichenden Stellungnahme durch den mitberatenden Haushaltsausschuß, zugestimmt. Damit hat er zugleich den Gesetzentwurf der SPD auf Drucksache 11/2212 abgelehnt.

II. Begründung

Der Gesetzentwurf hat das Ziel, die bisherige Vergütung für Soldaten mit Spitzendienstzeiten (§ 50 a Bundesbesoldungsgesetz) durch eine neue individuelle Regelung abzulösen.

In Abänderung des Gesetzentwurfs hat der Ausschuß in § 50 a Bundesbesoldungsgesetz vorgesehen, daß der für die Besoldung zuständige Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen ermächtigt wird, Rechtsverordnungen zu erlassen, in denen die Vergütung für Soldaten mit Dienstbezügen und eine entsprechende Erhöhung des Wehrsoldes für Wehrsoldempfänger zu regeln ist, die mehr als 12 bis 16 Stunden und mehr als 16 bis 24 Stunden zusammenhängenden Dienst leisten und denen dafür keine Freistellung vom Dienst gewährt werden kann. Bemessungsgrundlage ist die tägliche und wöchentliche Rahmendienstzeit.

Dabei geht der Innenausschuß davon aus, daß der Bundesminister des Innern die Regelungen auf den geeigneten Personenkreis beschränkt. Diese Maßgabe hat der Ausschuß in Anschluß an eine Diskussion der Frage für bedeutsam gehalten, ob der von den Soldaten zu leistende Dienst in Einheiten geleistet werden muß, um eine Vergütung erhalten zu können, oder ob auch anderen Soldaten eine derartige Vergütung gewährt werden soll. Seitens des Bundesministers der Verteidigung ist insoweit vorgetragen worden, die Regelungen sollten grundsätzlich für alle Soldaten gelten. Seitens des Bundesministeriums des Innern ist die Auffassung vertreten worden, daß der Ermächtigungsrahmen größer werde, wenn der Dienst nicht nur in Einheiten geleistet werde.

Die Fraktion der SPD hat auf ihren Gesetzentwurf auf Drucksache 11/2212, dem der Ausschuß nicht gefolgt ist, hingewiesen. Sie hat die Auffassung vertreten, daß über den Faktor Freizeit preiswertere Lösungen möglich gewesen wären, und die Vorlage von Rechenbeispielen vermißt, die zeigten, was auf den einzelnen Soldaten an Verbesserungen zugekommen wäre.

Bonn, den 30. November 1988

Dr. Kappes **Heistermann** **Richter** **Frau Olms**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333